



komba
gewerkschaft
rheinland-pfalz

Satzung

der **komba** gewerkschaft rheinland-pfalz

Inhaltsverzeichnis

Präambel:	3
§ 1 Name / Geschäftsjahr	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Zweck.....	4
§ 4 Organisation.....	4
§ 5 Mitgliedschaft	7
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
§ 7 Rechte der Mitglieder	11
§ 8 Pflichten der Mitglieder.....	11
§ 9 komba Ruhestandsdienst.....	12
§ 10 Beitragszahlung / Umlagen	12
§ 11 Organe	14
§ 12 Gewerkschaftstag	14
§ 13 Delegierte zum Gewerkschaftstag	15
§ 14 Zuständigkeit des Gewerkschaftstages.....	15
§ 15 Hauptvorstand.....	16
§ 16 Zuständigkeit des Hauptvorstandes.....	17
§ 17 Landesvorstand	18
§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes.....	19
§ 19 Vertretungsbefugnis	20
§ 20 Beamtenausschuss.....	20
§ 21 Tarifausschuss.....	21
§ 22 komba jugend	22
§ 23 Schiedskommission	22
§ 24 Satzungsänderung/Beschlussfassung	23
§ 25 Haftung	23
§ 26 Kassenwesen.....	24
§ 27 Zeitschrift	24
§ 28 Auflösung	24
§ 29 Ausschlussfrist	25
§ 30 Inkrafttreten.....	25

Präambel:

Die komba gewerkschaft ist eine Gewerkschaft für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und in den privatisierten Bereichen. Sie besteht seit 1893. Die komba gewerkschaft ist bundesweit tätig und in einzelne, rechtlich selbständige Landesorganisationen gegliedert.

Die nachfolgende Satzung ist gültig für die rechtlich selbständige komba gewerkschaft rheinland-pfalz e.V. – im Folgenden *komba rp* genannt - und ihre regionale Unterorganisationen, insbesondere Orts-, Stadt- und Kreisverbände. Die Bezeichnung Ortsverband wird zukünftig nicht mehr verwendet. Soweit in dieser Satzung die Bezeichnung Stadt- und Kreisverband verwendet wird, sind damit auch die Ortsverbände gemeint, die diese Bezeichnung im Sinne des Bestandsschutzes weiter führen können.

Die *komba rp* ist derzeit Mitglied der komba gewerkschaft bund und des dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz. Für diese und auch andere mögliche Mitgliedschaften sind die Vorschriften dieser Satzung vorrangig und bindend.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im folgenden Satzungstext auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen verzichtet. Männliche Formulierungen schließen selbstverständlich die weibliche Form mit ein, auch wenn sie keine extra Erwähnung findet.

§ 1 Name / Geschäftsjahr

1. Die komba gewerkschaft rheinland-pfalz e.V. (im Folgenden *komba rp* genannt) ist die Gewerkschaft für den in § 5 dieser Satzung beschriebenen Organisationsbereich.
2. Die *komba rp* ist in das Vereinsregister in Koblenz eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Die *komba rp* hat ihren Sitz in Koblenz.

§ 3 Zweck

1. Zweck der *komba rp* ist die Wahrung, Förderung und Erhaltung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze. Dabei orientiert sich ihr gewerkschaftliches Handeln am gemeinsamen Interesse von Beamten, Arbeitnehmern, Anwärtern, Auszubildenden, Versorgungsempfängern und Rentnern, sowie deren Hinterbliebenen.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch den Abschluss und die Überwachung von Tarifverträgen, die Mitwirkung in beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren, die Bereithaltung von Beratungsleistungen (Rechtsberatung/Rechtsschutz), ein Angebot an Serviceleistungen, sowie die Durchführung von Schulungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen.
3. Die *komba rp* steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat, sie ist parteipolitisch unabhängig. Sie verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.

§ 4 Organisation

1. Die *komba rp* ist zuständig für das Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Dabei ist die *komba gewerkschaft rheinland-pfalz* die landesweit tätige Organisation der *komba gewerkschaft*.
2. Grundsätzlich sind Stadt- und Kreisverbände zu bilden, orientiert an den Gebieten der kreisfreien Städte oder Landkreise. Diese können als rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereine geführt werden. Sie bedürfen einer Anerkennung durch die *komba gewerkschaft rheinland-pfalz*. Zu einer Anerkennung durch die *komba rp* sind sie verpflichtet, sich in ihrer Satzung den Regelungen dieser Satzung sowie den sonstigen Strukturen und Befugnissen der *komba gewerkschaft rheinland-pfalz* zu unterwerfen und diese ausdrücklich anzuerkennen.

3. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung haben bereits bestehende Stadt- oder Kreisverbände Bestandsschutz, und zwar sowohl hinsichtlich einer eventuellen Abweichung von der gebietsmäßigen Orientierung an den Gebieten der kreisfreien Städte und Landkreise, als auch hinsichtlich einer eventuell bereits bestehenden Bezeichnung als „Ortsverband“ anstelle der Bezeichnung Stadtverband oder Kreisverband. ***Sofern im Rahmen der Gebietsreform bzw. Kommunal- und Verwaltungsreform im Land Rheinland-Pfalz Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, Landkreise oder kreisfreie Städte mit Landkreisen zusammengelegt werden, besteht seitens der in diesen Gebieten bereits bestehenden Orts-/Stadt- oder Kreisverbände keine Verpflichtung, umgehend ihre Verbände anzupassen und zusammenzulegen. Insofern genießen die bestehenden Orts-/Stadt- und Kreisverbände Bestandsschutz, eine Zusammenlegung/Fusion dieser Verbände erfolgt freiwillig mit Beschluss der jeweiligen Mitglieder.***
4. In Ausnahmefällen können in den Gebieten benachbarter kreisfreier Städte oder Landkreise Stadt- oder Kreisverbände gebildet werden, die das Gebiet mehrerer kreisfreier Städte oder Landkreise umfassen, wenn ansonsten die flächendeckende Organisation in Rheinland-Pfalz nicht gewährleistet wäre. ***Bestehende Orts-/Stadt- oder Kreisverbände können sich durch Beschluss ihrer Mitglieder zu einem Verband zusammenschließen, der zwei oder mehr Stadt- oder Kreisgebiete umfasst. Ein in dieser Form gebildeter Verband erhält die Bezeichnung Regionalverband. Die Orts-/Stadt- oder Kreisverbände, aus welchen der Regionalverband gebildet wurde, sind zu diesem Zweck aufzulösen. Sie verlieren ihr Delegierten- und Stimmrecht, welches auf den neugebildeten Regionalverband übergeht. Dieser wird nach den bestehenden Vorgaben in den „Delegiertenschlüssel“ integriert.***
5. Mitglieder der *komba rp* sind zugleich stets Mitglied eines der einzelnen Stadt- und Kreisverbände, unter Beachtung des § 5 Abs. 7 dieser Satzung.
6. In einer Region, in der keine Stadt- oder Kreisverbände bestehen, oder ein bestehender Stadt- und Kreisverband seinen Pflichten aus seiner eigenen und dieser Satzung im Wesentlichen nicht nachkommt, die u. a. auch in einer Rahmensatzung für die Stadt- und Kreisverbände geregelt sind, wirkt die *komba rp* gemeinsam mit den an diese Regionen angrenzenden Stadt- oder Kreisverbänden darauf hin, dass

die nicht mit einem Stadt- oder Kreisverband organisierten Regionen neue eigene Stadt- oder Kreisverbände bilden, oder im Rahmen einer regionalen Erweiterung durch die angrenzenden Stadt- oder Kreisverbände übernommen werden. Ziel ist dabei stets die Bildung von eigenen Stadt- oder Kreisverbänden in den jeweiligen kreisfreien Städten oder Landkreisen. Die angrenzenden Stadt- und Kreisverbände verpflichten sich, an der Neugründung in den nicht organisierten Gebieten/Regionen mitzuwirken, und bis zu einer Neugründung die dort arbeitenden oder wohnenden Mitglieder auf Wunsch aufzunehmen und zu betreuen.

7. Die Bildung und Organisation der Organe innerhalb der Stadt- und Kreisverbände ist Aufgabe dieser Verbände.
8. Die Verbände regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzungsbestimmungen unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung und der Organisationsstruktur der *komba rp* selbständig. Die Regelungen dieser Satzung sowie Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Hauptvorstandes und des Landesvorstandes sind zu beachten.
9. Die *komba rp* stellt den Stadt- und Kreisverbänden eine Rahmensatzung zur Verfügung, die die wesentlichen Rechte und Pflichten der Stadt- und Kreisverbände regelt. Sie ist durch die Stadt- und Kreisverbände zu beachten.
10. Die Stadt- und Kreisverbände übersenden an die *komba rp* jährlich eine Dokumentation der wirtschaftlichen Lage und einen Geschäftsbericht.
11. ***In dem Gebiet eines Orts-/Stadt- oder Kreisverbandes oder dem Gebiet mehrerer Orts-/Stadt- oder Kreisverbände können Betriebsgruppen gebildet werden. Die Betriebsgruppe wird als eigenständige Einheit in einem Unternehmen, einer Behörde, oder einem Betrieb gebildet, sofern dies durch die betroffenen Mitglieder gewünscht ist, und die regional betroffenen Orts-/Stadt- oder Kreisverbände der Bildung dieser Betriebsgruppe zustimmen. Die Bildung der Betriebsgruppe ist nicht möglich, sofern der regional betroffene Orts-/Stadt- oder Kreisverband die Aufnahme der Mitglieder im Verband wünscht. Die unter den vorstehenden Voraussetzungen gebildeten Betriebsgruppen können als rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein geführt werden. Sie erhalten keinen Anspruch auf Entsendung von Delegierten und kein Stimmrecht im Hauptvorstand und auf dem Gewerkschaftstag. Die Mitglieder werden in***

Anwendung des § 5 Ziffer 7 und § 5 Ziffer 8 dieser Satzung wie Einzelmitglieder behandelt. Die zulässig gebildete Betriebsgruppe erhält jedoch ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Hauptvorstandes und am Gewerkschaftstag und kann ein Mitglied zu den Sitzungen des Hauptvorstandes und zum Gewerkschaftstag entsenden. Beitragsrechtlich werden Betriebsgruppen wie Stadt- und Kreisverbände behandelt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die *komba rp* organisiert und betreut ihre Mitglieder aus den Bereichen der Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer, Anwärter und Auszubildende) sowie der ehemals Beschäftigten (Versorgungsempfänger, Rentner und ihre Hinterbliebenen, sowie sonstige ehemals Beschäftigte) bei
 - a) Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sparkassen sowie Zweckverbänden und Eigenbetrieben sowie Regiebetrieben,
 - b) Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei sonstigen Verbänden und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen und bei Unternehmen und Gesellschaften in privater Rechtsform, wenn sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz sind oder das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden.
 - c) Einrichtungen des privaten Dienstleistungssektors.
2. Personen, die nicht unter den im vorstehenden Absatz geregelten Personenkreis fallen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Diesen steht kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Anspruch auf die Rechtsschutzleistungen der *komba rp* zu.
3. Die Mitglieder werden örtlich oder regional, wie in § 4 dieser Satzung beschrieben, in Stadt- und Kreisverbänden organisiert. Die Mitglieder sind jeweils Mitglied in dem Stadt- und Kreisverband sowie in der *komba rp*. Eine Zuordnung zu einem Stadt- und Kreisverband kann nach Wahl des Mitgliedes nach dessen Wohnort oder dessen Dienstort erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag an die *komba rp* unmittelbar oder an diese über den zuständigen Stadt- oder Kreisverband zu beantragen. Der Landesvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Rücksprache mit dem

zuständigen Stadt- oder Kreisverband. Der Landesvorstand ist ermächtigt, diese Entscheidungsbefugnis auf den Landesvorsitzenden ganz oder teilweise oder im Rahmen der Geschäftsverteilung auf ein anderes Landesvorstandsmitglied zu delegieren.

5. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft in der *komba rp* besteht nicht.
6. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft ist durch die betroffene Person die Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnungsentscheidung an die Schiedskommission gemäß § 23 dieser Satzung zu richten.

Die Beschwerde an die Schiedskommission kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesgeschäftsstelle der *komba rp* eingelegt werden. Dem Antragsteller ist von der Schiedskommission rechtliches Gehör zu gewähren.

7. Personen, die in Regionen wohnen oder ihren Dienort haben, in welchem kein Stadt- bzw. Kreisverband besteht oder seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt, und die auch nicht gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung zugeordnet wurden, können bei der Landesgewerkschaft der *komba rp* eine Einzelmitgliedschaft, d.h. eine Mitgliedschaft nur in der *komba rp* ohne Zuordnung zu einem Stadt- und Kreisverband beantragen. Solche Personen können auf ausdrücklichen Wunsch als Einzelmitglieder geführt werden, wobei Ziel der *komba rp* stets ist, eine Zuordnung zu einem Stadt- oder Kreisverband zu gewährleisten.
8. Den Einzelmitgliedern bei der *komba rp* steht weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht zu. Aufgrund der Regelungen dieser Satzung kann ein aktives und passives Wahlrecht, insbesondere aufgrund des bestehenden Delegiertensystems, nur bei Zuordnung zu einem Stadt- oder Kreisverband bestehen. Zur Erlangung des aktiven oder passiven Wahlrechts ist das Einzelmitglied somit auf die Zuordnung zu einem Stadt- oder Kreisverband angewiesen. Dieses kann durch die Mitgliedschaft in einem dem Wohn- oder Dienort des Mitgliedes nächstgelegenen Stadt- oder Kreisverband gewährleistet werden. Das Einzelmitglied hat einen Anspruch auf Aufnahme in diesen Stadt- oder Kreisverband.

9. Bei Streitigkeiten über die Zuordnung zu einem bestimmten Stadt- oder Kreisverband oder die Verpflichtung der Aufnahme des Einzelmitgliedes entscheidet die nach § 23 dieser Satzung gebildete Schiedskommission.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch den Tod des Mitgliedes
 - d) durch Erlöschen.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der *komba rp* unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu erklären. Die Austrittserklärung gegenüber dem zuständigen Stadt- oder Kreisverband ist fristwährend. ***Hat das Mitglied innerhalb der letzten 12 Monate vor der Kündigungserklärung Rechtsberatungsleistungen gemäß der Rechtsschutzordnung der komba rp in Anspruch genommen oder wurde dem Mitglied in den letzten 12 Monaten vor der Kündigungserklärung der komba rp eine Rechtsschutzzusage erteilt, verlängert sich die Kündigungsfrist auf 6 Monate zum Monatsende. Sofern dem Mitglied innerhalb der letzten 12 Monate vor der Kündigungserklärung Streikgeld gezahlt wurde, ist das Streikgeld an die komba rp zu erstatten.***
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der *komba rp* erfolgt auf schriftlichen Antrag des zuständigen Ort- oder Kreisverbandes und bei einem Einzelmitglied auf Antrag des Landesvorsitzenden durch die *komba rp*. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Der Antrag ist zu begründen.

Der Ausschluss ist zulässig,

- a) wenn ein grober Verstoß eines Mitgliedes gegen die Regelungen dieser Satzung, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung Rheinland-Pfalz oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung gegeben ist.
- b) wenn ein Mitglied gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder Richtlinien der *komba rp* verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung durch den Landesvorstand oder die zuständigen Organe der Stadt- oder Kreisverbände den Verstoß nicht innerhalb von 2 Wochen abstellt.

- c) wenn ein Mitglied einer anderen Gewerkschaft außerhalb des deutschen beamtenbundes beitrifft.
- d) wenn ein Mitglied in sonstiger erheblicher Weise schuldhaft gegen die Interessen der *komba rp* handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand.

- 4. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Beschwerde an die nach § 23 dieser Satzung gebildete Schiedskommission möglich. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich oder zur Niederschrift der Landesgeschäftsstelle einzulegen. Die Schiedskommission hat dem Mitglied vor ihrer Entscheidung über die Beschwerde rechtliches Gehör zu gewähren.
- 5. **Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Monatsbeitrages 6 Monate rückständig ist und trotz schriftlicher Mahnung binnen eines Monats nach Zugang der Mahnung den Beitragsrückstand nicht vollständig nachzahlt.**

Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird durch den Landesvorsitzenden der *komba rp*, auch im Auftrag der zuständigen Stadt- oder Kreisverbände, festgestellt. Die Mitgliedschaft erlischt erst mit der entsprechenden Feststellungsentscheidung des Landesvorsitzenden.

- 6. Gegen die Entscheidung des Landesvorsitzenden, durch welche das Erlöschen der Mitgliedschaft festgestellt wurde, kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Entscheidung Beschwerde an die nach § 23 dieser Satzung gebildete Schiedskommission richten, diese kann schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt werden. Dem betroffenen Mitglied ist von der Schiedskommission vor ihrer Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
- 7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die *komba rp*. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der *komba rp*. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8. Für die Beendigung einer Einzelmitgliedschaft gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften dieser Satzung, hiervon ausgenommen sind Einzelmitglieder im Sinne dieser Satzung.
2. In Angelegenheiten, welche die Wahrnehmung der Interessen eines Mitgliedes gegenüber der Dienstbehörde oder seinem Arbeitgeber erforderlich machen, gewährt die *komba rp* dem jeweiligen Mitglied Beratung und Vermittlung.
3. Den Mitgliedern kann nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung auf Antrag Rechtsschutz für solche Fälle gewährt werden, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitgliedes, auch eines Einzelmitgliedes, im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Tätigkeit als Frauenbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragte sowie die Tätigkeit als Vertrauensmann / Vertrauensfrau für Schwerbehinderte, sowie sonstige vergleichbare Tätigkeiten.

In Disziplinar- und Strafverfahren sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren wird Rechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. In besonderen Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Das Weitere regelt die Rechtsschutzordnung.

4. Über den Rechtsschutzantrag nach vorstehendem Absatz entscheidet der Landesvorstand, in Eilfällen entscheidet der Landesvorsitzende. Der Landesvorsitzende ist berechtigt, die entsprechende Befugnis auf ein Mitglied des Landesvorstandes im Einzelfall oder generell zu übertragen. Dem Antrag des Mitgliedes ist stattzugeben, wenn der zu führende Rechtsstreit hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die rechtliche Vertretung regelt der Landesvorstand, in Eilfällen der Landesvorsitzende oder das beauftragte Vorstandsmitglied.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien der *komba rp* und ihrer Verbände, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, sowie die freiheitlich-demokratische

Grundordnung und die Landesverfassung Rheinland-Pfalz zu beachten, insbesondere jede Beeinträchtigung der Interessen der *komba rp* und ihrer Verbände zu vermeiden.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, jede Änderung dienstlicher oder persönlicher Art, die Einfluss auf die Mitgliedschaft haben kann, wie Beförderungen, Höhergruppierungen, Versetzungen oder Änderungen der persönlichen Kontaktdaten unaufgefordert an die *komba rp* mitzuteilen.
3. ***Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Monatsbeiträge regelmäßig zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Festsetzung der Beitragshöhe erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich zu machen.***
4. ***Soweit Mitglieder ihren Verpflichtungen aus § 8 Ziffer 3 Satz 2 nicht nachkommen, können bei der Gewährung von Leistungen Einschränkungen vorgenommen werden.***

§ 9 komba Ruhestandsdienst

1. Die nicht im aktiven Dienst stehenden Mitglieder (Ruheständler und Hinterbliebene) haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten.
2. Die Stadt- und Kreisverbände nehmen diese Aufgaben des komba Ruhestandsdienstes im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahr.
3. Der Landesvorstand kann einen Seniorenbeirat von 3 Mitgliedern wählen, die dem Personenkreis nach Absatz 1 angehören. Der Seniorenbeirat wird bei Bedarf vom Landesvorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10 Beitragszahlung / Umlagen

1. Die Stadt- und Kreisverbände haben einen Beitragsanteil an die *komba rp* abzuführen. Der pro Mitglied abzuführende Beitragsanteil sowie eventuelle Regelungen über Beitragsfreistellungen etc werden jeweils durch den Hauptvorstand durch Beschlussfassung festgesetzt. Die Beitragsanteile sind zum 15. eines jeden Monats

von den Stadt- und Kreisverbänden kostenfrei auf das Konto der *komba rp* zu überweisen. Für die Berechnung der Beitragsanteile gilt die Mitgliederzahl des jeweiligen Stadt- und Kreisverbandes nach dem 15. des jeweiligen Vormonats. Der Beitragsanteil ist unabhängig davon abzuführen, ob das betroffene Mitglied tatsächlich eine Zahlung an den Stadt- oder Kreisverband geleistet hat. Die Verantwortung für den Beitragseinzug liegt bei den Stadt- und Kreisverbänden.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Stadt- und Kreisverbände eingezogen, nach einer eigenen Beitragsordnung.
3. Die *komba rp* wird zukünftig in Abweichung von der bisherigen Handhabung einen landesweiten einheitlichen Mitgliedsbeitrag mit einer Beitragsstaffelung unmittelbar erheben. Die *komba rp* führt von diesen Beiträgen pro Mitglied einen Beitragsanteil an die Stadt- und Kreisverbände ab, der diesen eine auskömmliche Finanzgestaltung und die Finanzierung ihrer örtlichen Aufgaben gewährleistet. Über die Höhe und den Zeitpunkt der entsprechenden Beiträge und abzuführenden Beträge wird der Hauptvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden. Dies gilt auch hinsichtlich des Zeitpunktes des Beitragseinzuges über die Landesgeschäftsstelle.
4. Stadt- und Kreisverbände, die nach der Einführung des einheitlichen Beitragssystems gemäß vorstehender Ziffer 3 neu gegründet werden, sind verpflichtet, dieses anzuwenden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Stadt- und Kreisverbände können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung diesem einheitlichen Beitragssystem beitreten und sind im Anschluss an diesen Beschluss hieran gebunden. Der Beitritt ist jedoch nicht verpflichtend. Die bestehenden Stadt- und Kreisverbände sind berechtigt, bis zu einer Beschlussfassung über den Beitritt zum einheitlichen landesweiten Beitragssystem in ihrer Mitgliederversammlung ihr bestehendes Beitragssystem nach § 10 Ziffer 1 dieser Satzung fortzuführen. In diesen Fällen haben sie keinen Anspruch auf Teilnahme am Beitragseinzug über die Landesgeschäftsstelle.
5. Die *komba rp* ist berechtigt, in besonderen Fällen Umlagen als einmalige Zahlung pro Mitglied zu erheben, um einen eventuellen besonderen Finanzbedarf zu decken. Über die Erhebung einer solchen Umlage muss der Hauptvorstand mit Zweidrittel Mehrheit entscheiden.

§ 11 Organe

Organe der *komba rp* sind:

- a) der Gewerkschaftstag
- b) der Hauptvorstand
- c) der Landesvorstand
- d) der Beamtenausschuss
- e) der Tarifausschuss
- f) die Schiedskommission.

§ 12 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag tritt alle 5 Jahre zusammen.
2. Der Gewerkschaftstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten immer beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Auf Beschluss des Hauptvorstandes oder des Landesvorstandes, der eine Mehrheit von 2/3 der jeweiligen Vorstandsmitglieder bedarf, tritt der Gewerkschaftstag zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.
4. Der Gewerkschaftstag wird durch den Landesvorstand einberufen. Tag und Ort des Gewerkschaftstages sind mindestens 3 Monate vor der Tagung den Stadt- und Kreisverbänden mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch per E-Mail oder die Verbandszeitung gemäß § 27 dieser Satzung erfolgen. Die Tagesordnung und die eingegangenen Anträge der Stadt- und Kreisverbände, der *komba Jugend Rheinland-Pfalz* und der Organe der *komba rp*, sind mindestens 4 Wochen vor der Tagung den durch die Stadt- und Kreisverbände mitgeteilten Delegierten, schriftlich, per E-Mail oder über die Verbandszeitschrift bekannt zu geben. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Versendung der E-Mail.
5. Anträge an den Gewerkschaftstag können von den Organen gem. § 11 dieser Satzung, von den Stadt- und Kreisverbänden, sowie der *komba Jugend Rheinland-Pfalz* gestellt werden. Anträge sind spätestens 6 Wochen vor der Tagung bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Gewerkschaftstag. Solche Anträge können nur auf dem Gewerkschaftstag behandelt werden, wenn der Gewerkschaftstag

diese zuvor mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zulässt, und wenn sie nicht auf eine Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereines gerichtet sind.

6. Die Kosten des Gewerkschaftstages trägt die *komba rp*.

§ 13 Delegierte zum Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landesvorstand
 - b) der Landesjugendleitung der *komba Jugend Rheinland-Pfalz*
 - c) den Delegierten der Stadt- und Kreisverbände.
2. Jeder Stadt- und Kreisverband ist berechtigt, für die ersten 60 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten zu benennen. Außerdem erhält der Stadt- oder Kreisverband je angefangene weitere 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Die Delegierten müssen Mitglied in dem sie jeweils benennenden Stadt- oder Kreisverband sein.
3. Bei der Berechnung ist die Gesamtzahl der Mitglieder nach dem Stand der Beitragsabführung für den Monat Februar des Jahres maßgeblich, in welchem der Gewerkschaftstag stattfindet.
4. Die Stadt- und Kreisverbände können auch nicht stimmberechtigte Delegierte (Gastdelegierte) auf ihre Kosten entsenden.
5. Die Übertragung des Stimmrechts auf Gastdelegierte des Gewerkschaftstages ist nur in schriftlicher Form zulässig. Der Gastdelegierte muss in diesem Fall ebenfalls Mitglied des stimmrechtsübertragenden Stadt- oder Kreisverbandes sein.

§ 14 Zuständigkeit des Gewerkschaftstages

Der Gewerkschaftstag hat als oberstes Organ der *komba rp* folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundsätze der Arbeit der *komba rp*

2. Entgegennahme des Kassenberichtes des Landesvorstandes für die Legislaturperiode
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes der Kassenprüfer
4. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes (mit Ausnahme des Landesjugendleiters) des Beamten- und Tarifausschusses in getrennten Wahlgängen und auf die Dauer von 5 Jahren, soweit der Gewerkschaftstag nichts anderes beschließt. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder bei Wahlen, bei welchen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, ist geheim abzustimmen. Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung zum Gewerkschaftstag, der durch den Gewerkschaftstag zu verabschieden ist, bestimmt werden
6. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertretern, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein dürfen
7. Erledigung von Anträgen und Beschwerden
8. Abstimmung über Satzungsänderungen, die Auflösung der *komba rp* und die Verwendung des vorhandenen Vermögens
9. Beschlussfassung über Mitgliedschaften der *komba rp* in der Landesorganisation des Deutschen Beamtenbundes und der Bundesorganisation der *komba* Gewerkschaft
10. Beschlussfassung über eine Schiedsordnung
11. Wahl der Schiedskommission nach § 23 dieser Satzung.

§ 15 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem auf dem Gewerkschaftstag gewählten Landesvorstand sowie den Vorsitzenden und 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Stadt- und Kreisverbände, sowie den gewählten Kassenprüfern der *komba gewerkschaft rheinland-pfalz*. Alle vorstehend benannten Mitglieder des Hauptvorstandes haben Stimmrecht. Die Vorsitzenden und 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Stadt- und

Kreisverbände können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Stadt- oder Kreisverbandes vertreten lassen.

2. Der Hauptvorstand wird durch den Landesvorsitzenden eingeladen. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Sitzung des Hauptvorstandes durchzuführen.
3. Die Einladung zur Sitzung des Hauptvorstandes erfolgt schriftlich oder per E-Mail, spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe des Sitzungstermins, des Sitzungsortes und der Tagesordnung. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Versendung der E-Mail.
4. Der Hauptvorstand ist immer beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Auf Veranlassung des Landesvorsitzenden können einzelne Beschlüsse des Hauptvorstandes im elektronischen Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Hierzu ist erforderlich, dass die Beschlussvorlage an alle Mitglieder des Hauptvorstandes per E-Mail versandt wird, und dem einzelnen Mitglied des Hauptvorstandes Gelegenheit zur Stimmenabgabe mit einer Frist von mindestens einer Woche gegeben wird. In Eilfällen kann diese Frist angemessen unterschritten werden.
6. Die Reisekosten des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der jeweiligen Stadt- und Kreisverbände zu der Sitzung des Hauptvorstandes trägt der jeweilige Stadt- und Kreisverband.

§ 16 Zuständigkeit des Hauptvorstandes

Der Hauptvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Nachwahl von Mitgliedern folgender Gremien, sofern in dem betroffenen Gremium ein Mitglied zwischen 2 Gewerkschaftstagen ausscheidet:
 - a) Nachwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) Nachwahl von Mitgliedern des Beamtenausschusses,
 - c) Nachwahl von Mitgliedern des Tarifausschusses,
 - d) Nachwahl von Kassenprüfern,
 - e) Nachwahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Schiedskommission,

2. Festsetzung der Beitragsanteile gem. § 10 dieser Satzung sowie Beschlussfassung über eine Beitragsordnung, unter Beachtung von § 10 Ziffer 4 dieser Satzung,
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
4. die Erstellung der Geschäftsordnung des Landesvorstandes und Beschlussfassung hierüber,
5. die Erstellung der Rechtsschutzordnung und Beschlussfassung hierüber,
6. die Festlegung der Höhe von Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Landesvorstandes,
7. Festlegung von Richtlinien über die Höhe der Reisekostenvergütungen und Sitzungsgelder sowie Beschlussfassung hierüber,
8. Entgegennahme der Zwischenberichte der Kassenprüfer.

§ 17 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:
 - a) dem Landesvorsitzenden
 - b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden, von denen jeweils einer gleichzeitig Vorsitzender des Beamtenausschusses oder des Tarifausschusses sein soll,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) dem Landesjugendleiter, der vom Gewerkschaftstag der komba jugend gewählt wird.
 - e) 5-10 Beisitzern, denen besondere Aufgaben übertragen werden können.**
 - f) den Mitgliedern der Bundesleitung des dbb bzw. des bundes-komba und der Landesleitung des dbb rheinland-pfalz, die *komba rp* angehören.
2. Die Geschäftsverteilung des Landesvorstandes regelt dieser in einer Geschäftsordnung, die er in seiner 1. Sitzung nach dem Gewerkschaftstag beschließt.

3. Den Mitgliedern des Landesvorstandes für besondere Aufgaben können auch Einzelaufgaben übertragen werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes für besondere Aufgaben haben ihre Bereitschaft zur Übernahme eigener Geschäftsbereiche und von Einzelaufgaben vor den Delegierten des Gewerkschaftstages zu erklären.
4. Die Einladung zu den Sitzungen des Landesvorstandes erfolgt durch den Landesvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung. Sitzungsunterlagen können auch mit kürzerer Frist übersandt werden. Beschließt der Landesvorstand in einer Sitzung einen weiteren Sitzungstermin, gilt er hierzu als eingeladen, auch wenn die Frist von sieben Kalendertagen unterschritten wird. In der Sitzung, in welcher ein weiterer Termin beschlossen wird, nicht vertretene Mitglieder des Landesvorstandes sind über den weiteren Termin umgehend zu informieren.
5. Auf Veranlassung des Landesvorsitzenden können einzelne Beschlüsse des Landesvorstandes im elektronischen Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Hierzu ist erforderlich, dass die Beschlussvorlage an alle Mitglieder des Landesvorstandes per E-Mail versandt wird, und dem einzelnen Mitglied des Landesvorstandes Gelegenheit zur Stimmenabgabe mit einer Frist von mindestens einer Woche gegeben wird. In Eilfällen kann diese Frist angemessen unterschritten werden.
6. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Landesvorstandes, soweit sie nach dieser Satzung gewählt werden müssen, beträgt ca. fünf Jahre, die Zeit zwischen zwei Gewerkschaftstagen. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode für den Fall, dass kein Amtsinhaber für ihre Position gewählt wurde, im Amt.

§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand leitet die Gewerkschaft.
2. Der Landesvorstand beschließt insbesondere über
 - a) berufspolitische, rechtliche und soziale Grundsatzfragen,
 - b) die Verwendung und Verwaltung des Vermögens,
 - c) Mitgliedschaften, Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht dem Gewerkschaftstag oder der Schiedskommission vorbehalten bleiben,
 - d) sonstige ihm durch oder aufgrund der Satzung übertragene Angelegenheiten,

- e) die Einstellung der Beschäftigten der Gewerkschaft, Festlegung der Höhe der Vergütung, sowie Beschlussfassung über die Beendigung der Arbeitsverhältnisse,
 - f) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der jährlichen Sitzungen des Hauptvorstandes (§ 15 der Satzung),
 - g) die Bestimmungen der Delegierten für die Vertretertage der Spitzenorganisation,
 - h) Wahl des Beirates für den *komba* Ruhestandsdienst,
 - i) Festlegung der Beiträge für Einzelmitglieder,
 - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Landesvorstand ist immer beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Dem Landesvorstand obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Gewerkschaftstages und der Sitzungen des Hauptvorstandes.
5. Der Landesvorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen zwecks fachlicher Beratung dritte Personen, die nicht Mitglied der *komba rp* sein müssen, einzuladen.

§ 19 Vertretungsbefugnis

1. Die *komba rp* wird durch den Landesvorsitzenden sowie den hauptamtlichen Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der hauptamtliche Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie vertreten sich, sofern keine Personalunion besteht, gegenseitig.
2. Im Falle ihrer Verhinderung werden der Landesvorsitzende und der Geschäftsführer durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Das weitere regelt die Geschäftsverteilung.

§ 20 Beamtenausschuss

1. Der Beamtenausschuss der *komba rp* besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.

2. Den Vorsitz des Beamtenausschusses soll ein stellvertretender Landesvorsitzender führen, der Beamter sein soll. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet die Beschlüsse innerhalb einer Woche der Landesgeschäftsstelle zu. Der Beamtenausschuss ist nach Bedarf vom Vorsitzenden über die Landesgeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
3. Der Beamtenausschuss ist darüber hinaus in Abstimmung mit dem Landesvorsitzenden berechtigt, dritte Personen, die nicht Mitglied der *komba rp* sein müssen, zu seinen Sitzungen beratend hinzu zu ziehen.

Der Landesvorsitzende oder ein von ihm im konkreten Fall oder generell beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Beamtenausschusses mit Stimmrecht teilzunehmen.

4. Dem Beamtenausschuss werden vom Landesvorstand Aufgaben übertragen. Er hat darüber hinaus vor allem aus eigener Initiative zu wichtigen beamtenrechtlichen Fragen aller Beamtengruppen eigene Vorstellungen zu entwickeln, Stellungnahmen zu übersenden und dem Landesvorstand Vorschläge zu unterbreiten.
5. Die beiden Beisitzer des Beamtenausschusses können, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören, vom Landesvorsitzenden zu den Landesvorstandssitzungen ohne Stimmrecht beratend eingeladen werden.

§ 21 Tarifausschuss

1. Der Tarifausschuss besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.
2. Den Vorsitz des Tarifausschusses soll ein stellvertretender Landesvorsitzender führen, der Arbeitnehmer sein soll. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet die Beschlüsse innerhalb einer Woche der Landesgeschäftsstelle zu. Der Tarifausschuss ist nach Bedarf vom Vorsitzenden über die Landesgeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
3. Der Tarifausschuss ist darüber hinaus in Abstimmung mit dem Landesvorsitzenden berechtigt, dritte Personen, die nicht Mitglied der *komba rp* sein müssen, zu seinen Sitzungen beratend hinzu zu ziehen.

Der Landesvorsitzende oder ein von ihm im konkreten Fall oder generell beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Tarifausschusses mit Stimmrecht teilzunehmen.

4. Dem Tarifausschuss werden vom Landesvorstand Aufgaben übertragen. Er hat darüber hinaus vor allem aus eigener Initiative zu wichtigen tarifrechtlichen Fragen aller Tarifgruppen eigene Vorstellungen zu entwickeln, Stellungnahmen zu übersenden und dem Landesvorstand Vorschläge zu unterbreiten.
5. Die beiden Beisitzer des Tarifausschusses können, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören, vom Landesvorsitzenden zu den Landesvorstandssitzungen ohne Stimmrecht beratend eingeladen werden.
6. Der Tarifausschuss übt die sich aus der Arbeitskampfordnung ergebenden Rechte und Pflichten aus. Im Falle eines Tarifstreiks im öffentlichen Dienst ist der Tarifausschuss in eigener Verantwortung und Zuständigkeit Streikleitung.

§ 22 komba jugend

1. Die komba jugend ist Bestandteil der *komba rp*.
2. Für die Organisation der komba jugend rheinland-pfalz und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der komba jugend rheinland-pfalz, die der Zustimmung des Gewerkschaftstages der *komba rp* bedarf.
3. Die *komba rp* unterstützt und fördert die komba jugend. Sie trägt die Kosten der komba jugend durch die Gewährung von angemessenen Zuschüssen.

§ 23 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission ist Bestandteil der komba gewerkschaft rheinland-pfalz.
2. Die Mitglieder der Schiedskommission werden vom Gewerkschaftstag für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es sind 3 Mitglieder sowie 3 Ersatzmitglieder für den Verhinderungsfall eines Mitgliedes zu wählen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen, wenn

möglich, jeweils aus einem Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke in Rheinland-Pfalz stammen.

Die 3 Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Im Bedarfsfalle, nachdem die Schiedskommission angerufen wurde, lädt der Vorsitzende die beiden weiteren Mitglieder der Schiedskommission, im Verhinderungsfalle einen oder zwei der Stellvertreter, zu einer Sitzung der Schiedskommission schriftlich oder per E-Mail ein. Sofern die 3 einzuladenden Mitglieder der Schiedskommission dies einstimmig beschließen, kann eine Entscheidung auch als Umlaufbeschluss, schriftlich oder per E-Mail getroffen werden.

3. Die Schiedskommission entscheidet in den ihr nach dieser Satzung übertragenen Fällen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und der *komba rp* schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

§ 24 Satzungsänderung/Beschlussfassung

1. Die Änderung der Satzung kann von dem Gewerkschaftstag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Alle weiteren Beschlüsse des Gewerkschaftstag oder der Organe der *komba rp* werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

§ 25 Haftung

1. Die Mitglieder des Hauptvorstandes und des Landesvorstandes haften der *komba rp* für einen in Wahrnehmung ihrer Ämter verursachten Schaden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit besteht. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der *komba rp*.
2. Ist ein Mitglied des Hauptvorstandes oder des Landesvorstandes einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seines Amtes verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der *komba rp* die Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 26 Kassenwesen

1. Die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem Landesschatzmeister unter Aufsicht des Landesvorstandes. Der Landesschatzmeister ist an den Haushaltsplan, an die Beschlüsse der Organe sowie an allgemeine gesetzliche Bestimmungen, insbesondere auch steuerrechtliche Bestimmungen, gebunden.
2. Zur Prüfung der Jahresrechnungen wählt der Gewerkschaftstag 2 Mitglieder zu Kassenprüfern. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht zugleich Kassenprüfer sein.
3. Der Kassenprüfbericht für die Legislaturperiode ist durch die Kassenprüfer dem Gewerkschaftstag vorzulegen. Des Weiteren legen die Kassenprüfer dem Hauptvorstand jährlich Zwischenberichte zu seiner jährlichen regulären Sitzung vor.

§ 27 Zeitschrift

Die *komba rp* gibt eine Zeitschrift heraus, die jedem Mitglied zugestellt wird. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Herausgabe der Zeitschrift kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 28 Auflösung

1. Die Auflösung der *komba rp* kann von einem nur zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
2. Der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag beschließt die Verwendung des Vermögens der *komba rp*.

§ 29 Ausschlussfrist

Ansprüche von Mitgliedern der komba rp auf Zahlung von Streikgeldern sind durch die betroffenen Mitglieder innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist von einem Jahr verfällt der Anspruch.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung ist vom Gewerkschaftstag in Koblenz am 26.10.2017 beschlossen worden. Sie wird unmittelbar nach der Beschlussfassung über ihre Gültigkeit mit sofortiger Wirkung angewendet. Eine Anmeldung der Satzung beim Vereinsregister in Koblenz zu deren Inkrafttreten gemäß § 71 BGB wird umgehend veranlasst. Die bisherige Satzung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.